

TARIF UNIFLEX – STEUERN UND SOZIAL- ABGABEN AUF IHRE KAPITALABFINDUNG

Fragen und Antworten zur Kapitalabfindung

Kann ich statt der lebenslangen Rente auch die Kapitalabfindung nehmen?

Ja. Sie können bei uns statt einer lebenslangen Altersrente die Auszahlung der Kapitalabfindung ab Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen.

Von einer Kapitalabfindung ausgeschlossen sind volle bzw. teilweise Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten, sofern es sich nicht um geringfügige Beträge nach § 3 Nr. 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen handelt (Wert für 2025: monatliche Rente 37,45 Euro).

Welche Voraussetzungen müssen für den Abruf der Kapitalabfindung vorliegen?

Wenn Sie die Kapitalabfindung in Anspruch nehmen möchten, muss der Antrag mindestens **11 Monate** vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt eingegangen sein. Unser Formular "Antrag auf Kapitalabfindung" ist von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber gemeinsam zu unterschreiben und an uns einzureichen. Der Antrag auf Kapitalabfindung ist unwiderruflich. Das Formular finden Sie auf unserer Website.

Was passiert, wenn nach Ausübung des Kapitalwahlrechts die Erwerbsminderung oder der Todesfall eintritt?

In diesen Fällen gilt die Kapitaloption als nicht ausgeübt. Es setzt die für den Leistungsfall vorgesehene Leistung ein.

Kann ich den Auszahlungstermin nachträglich verschieben?

Soll der im Kapitalabfindungsantrag vorgegebene Abfindungstermin verschoben werden, ist Folgendes zu beachten: Ein Verschieben der Kapitalabfindung ist auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich. Eine Änderung des Auszahlungstermins bedarf der Zustimmung der Kasse. Der Antrag auf Änderung des Auszahlungstermins muss mindestens 3 Monate vor dem geänderten Auszahlungstermin gestellt werden.

Sind die Leistungen meiner betrieblichen Altersversorgung steuerpflichtig?

Die steuerliche Behandlung der Beitragszahlung ist grundsätzlich maßgeblich für die spätere Versteuerung der Kapitalabfindung.

1. Volle nachgelagerte Besteuerung der Kapitalabfindung

Sind Ihre Einzahlungen in den Pensionskassenvertrag nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei entrichtet worden, müssen Sie die Kapitalabfindung voll nachgelagert versteuern. Dies ergibt sich aus § 22 Nr. 5 EStG.

Da Kapitalabfindungen in diesen Fällen nicht als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ gelten, sondern als „sonstige Einkünfte“ behandelt werden, kommt die Berücksichtigung eines Freistellungsauftrages nicht in Betracht.



WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster



2. Häftige Steuerfreiheit der Kapitalabfindung

Bestand Ihr Pensionskassen-Vertrag mindestens 12 Jahre und die Beiträge wurden individuell oder pauschalversteuert nach § 40b EStG eingezahlt, sind die Erträge aus der Kapitalabfindung zur Hälfte steuerfrei (§ 20 Nr. 1 Abs. 6 EStG). Eine volle Steuerpflicht der entstandenen Erträge tritt ein, soweit diese aufgrund einer nicht von Vertragsbeginn an vereinbarten Beitragserhöhung (schädliche Erhöhung) entstanden sind und die entsprechende Beitragserhöhung zudem innerhalb von 12 Jahren vor Auszahlung der Kapitalabfindung stattfand.

Kapitalabfindung aus
steuerfreien Beiträgen



Volle nachgelagerte
Besteuerung

Kapitalabfindung aus
individuell- oder
pauschalversteuerten
Beiträgen



- » Laufzeit > 12 Jahre:
Häufige Besteuerung der Erträge
- » Laufzeit < 12 Jahre:
Volle Besteuerung der Erträge

Muss ich die Steuern an das Finanzamt abführen?

Wir zahlen die Kapitalabfindung ungekürzt an Sie aus. Über den Versorgungsbezug informieren wir die Finanzbehörde. Sie erhalten von uns eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Für die Versteuerung Ihrer Kapitalabfindung sind Sie verantwortlich.

Diese beziehen sich auf die Summe aller Leistungen, die Sie aus betrieblicher Altersversorgung beziehen.

Wenn Sie privat kranken- und pflegeversichert sind, gilt dies nicht.

Fallen auf die Kapitalabfindung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an?

Wenn Sie gesetzlich pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung sind, unterliegt Ihre Kapitalabfindung der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Es wird hier nach der „120stel-Regelung“ verfahren. D. h. der Betrag der Kapitalabfindung wird auf 120 Monate verteilt und auf diesen fiktiven Rentenbezug 10 Jahre lang Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt durch die zuständige Krankenkasse erhoben.

Sie müssen jedoch nur Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen, wenn bestimmte Freibeträge bzw. Freigrenzen überschritten werden.

WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster



HINWEIS:

Haben Sie als Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen den Pensionskassen-Vertrag mit privat finanzierten Beiträgen fortgeführt, so werden auf die aus diesem Beitrag resultierenden Leistungen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhoben.

Welche Unterlagen bzw. Informationen sind zur Auszahlung der Kapitalabfindung notwendig?

Für die termingerechte Auszahlung der Kapitalabfindung benötigen wir von Ihnen 4 Wochen vor dem Auszahlungstermin folgende Informationen:

- » Krankenversicherungsstatus
- » Kontoverbindung
- » Steuer-Identifikationsnummer
- » Kopie des Personalausweises
- » Aktueller Nachweis über den Familienstand
- » Kopie des Rentenbescheides oder schriftliche Abmeldung des Arbeitgebers

Warum spielt der Familienstand bei der Auszahlung der Kapitalabfindung eine Rolle?

Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich in Abhängigkeit vom Familienstand zum Zeitpunkt der Auszahlung.



BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Hinweise geben nur die grundsätzlichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wieder. Wenn Sie wissen möchten, wie sich die Steuern und Sozialabgaben konkret auf Ihre individuelle Situation auswirken, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater bzw. Ihre Krankenkasse. Für künftige Änderungen der Rechtslage übernehmen wir keine Haftung.

WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster